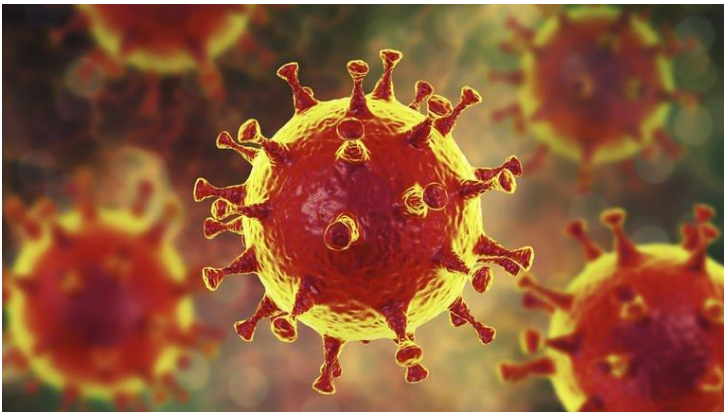




Dienstanweisung

des Personal- und Organisationsreferenten zum Schutz der städtischen Beschäftigten vor Infektionen durch den neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Überarbeitete Fassung, Stand: 02.03.2020, 17:00 Uhr

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Beschäftigten der Landeshauptstadt München und der Eigenbetriebe.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Dienstanweisung gilt bis auf Widerruf.

§ 3 Risikogebiete

(1) Risikogebiete sind die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Gebiete, in den einen fortgesetzte Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Maßgeblich ist die auf der Internetseite des RKI veröffentlichte Liste.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

(2) Risikogebiete sind derzeit (Stand 02.03.2020):

- In China: Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan)
- Im Iran: Provinz Ghom
- In Italien: Region Emilia Romagna, Region Lombardei und die Stadt Vo in der Provinz Padua in der Region Venetien.
- In Südkorea: Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)

(3) Alle Beschäftigten haben sich täglich über den aktuellen Stand der Risikogebiete zu informieren.

§ 4 Mitteilungs- und Nachweispflicht

Beschäftigte, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, haben dies unverzüglich nach ihrer Rückkehr der Dienststelle mitzuteilen und den Aufenthalt durch geeignete Unterlagen (z.B. Hotelrechnung o. ä.) nachzuweisen.

§ 5 Beschäftigte ohne Krankheitssymptome

(1) Beschäftigte, die in den letzten 14 Kalendertagen in einem Risikogebiet waren und keine Krankheitssymptome haben, müssen ab sofort für die Dauer von 14 Kalendertagen ab ihrer Rückkehr der Dienststelle fernbleiben.

(2) Betroffene Beschäftigte sollen ab sofort für diese Zeit im Homeoffice arbeiten, wenn dies nach Art der Tätigkeit im Einzelfall möglich ist.

(2) Betroffene Beamtinnen und Beamte, die nicht im Homeoffice arbeiten können, werden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 UrlMV für die Dauer von 14 Kalendertagen ab Rückkehr unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freigestellt. Auf die Nachholung der versäumten Arbeitszeit wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 UrlMV verzichtet.

(3) Betroffene Tarifbeschäftigte, die nicht im Homeoffice arbeiten können, müssen für die Dauer von 14 Kalendertagen ab Rückkehr unter Fortzahlung des Entgelts dem Dienst fernbleiben.

(4) Die erforderlichen Genehmigungen gelten als erteilt.

§ 6 Beschäftigte mit Krankheitssymptomen

(1) Beschäftigte, die mit unspezifischen Allgemeinsymptomen (wie z.B. Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall) oder akuten respiratorischen Symptomen (z.B. Husten, Schnupfen) erkrankt sind und sich in den letzten 14 Tagen vor Symptombeginn in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sowie Beschäftigte, die unter den o.g. Symptomen leiden und Kontakt zu einem COVID-19 Patienten hatten, sind begründete Verdachtsfälle. Diese Personen müssen zuhause bleiben und sich umgehend telefonisch mit ihrer Hausärzt*in in Verbindung setzen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (unter der Telefonnummer 116 117) kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Sollte nach Einschätzung der Hausärzt*in bzw. des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes eine Testung erforderlich sein, werden diese die Testung vornehmen

(2) Beschäftigte, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem COVID-19 Erkrankten hatten, müssen zuhause bleiben und sich, auch wenn sie keine der o.g. Symptome aufweisen, umgehend an ihr örtlich zuständiges Gesundheitsamt wenden

(3) Beschäftigte, die in den letzten 14 Tagen keine Reisen in Risikogebiete unternommen hatten und auch keinen Kontakt mit einem am COVID-19 Erkrankten hatten, wird bei Erkältungs- oder Grippe-symptomen empfohlen, sich wie üblich frühzeitig krank zu melden und eine Ärzt*in zu konsultieren.

(4) Die betroffenen Beschäftigten müssen sich unverzüglich bei der Dienststelle krankmelden.

(5) Hinsichtlich der Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gelten die allgemeinen Regeln.

§ 7 Dienstreisen

Dienstreisen in Risikogebiete dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich und eine Verschiebung nicht möglich ist.

§ 8 Bekanntmachung

Diese Dienstanweisung ist an allen Dienststellen durch deutlich sichtbaren Aushang an den Eingangstüren zu den Dienstgebäuden bekannt zu machen.

München, den 1. März 2020

gez.

Dr. Alexander Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat